



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

→ PatientInnen- und
Pflegeombudsschaft

Referat
Sanitätsrecht/Legistik/Beteiligung

Bearb.: Dr. Michaela Wlattnig
Tel.: (0316) 877-3350
Fax: (0316) 877-4823
E-Mail: michaela.wlattnig@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Per Mail

Graz, am 21. Dezember 2020

GZ: ABT08GP-54443/2020-15

Ggst.: Begutachtungsverfahren Novelle PAVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 – PAVO geändert wird, ab:

Vorangestellt werden muss, dass es das erklärte Ziel (siehe Erläuterungen Seite 2/5) der Verordnung ist, eine **Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen durch (unter anderem) eine Anhebung des Personalschlüssels im Verhältnis zu den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu erreichen.**

Dieses Ziel ist voll und ganz zu unterstützen, wird seitens der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft auch seit Jahren gefordert und muss umgesetzt werden.

Zum anderen fordert die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft eine Anhebung des Ausbildungsstandards der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen, in Anbetracht der steigenden und immer komplexer werdenden Anforderungen im Langzeitpflegebereich.

Mit dieser Novelle i.d.vg. Fassung würde dies allerdings nicht erreicht werden.

8010 Graz • Friedrichgasse 9
Öffentliche Verkehrsmittel: Ab Jakominiplatz Buslinie 30 Haltestelle ÖGK oder
Buslinie 34 Haltestelle Grazbachgasse
<https://datenschutz.stmk.gv.at>

• UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Im Einzelnen:

1. Ad § 1 Personalschlüssel i.d.vg. Fassung:

Wie oben erwähnt, kommt es i.d.vg. Fassung zu einer minimalen Anhebung des Personalschlüssels.

Wir weisen darauf hin, dass in der Steiermark in der geltenden Fassung der PAVO 2017 lediglich die „notwendige Pflege – Stufe 2“ gemäß dem Vier-Stufen-Modell für Pflegequalität von Kämmer und Huhn (1994) sichergestellt wird.

Diese Rahmenbedingungen bedeuten, dass Pflege nur so ausgeführt werden könnte, dass sie nicht gefährlich ist und Personen keinen Schaden erleiden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Satz in §1 Abs 1 i.d.vg. Fassung „*Der Personalschlüssel kann im Einzelfall um bis zu 10% unterschritten werden [...] wenn die Pflegequalität dadurch nicht beeinträchtigt ist*“ ersatzlos zu streichen ist.

Diese Möglichkeit einer Unterschreitung lässt befürchten – folgt man dem 4-Stufen – Modell, dass in der Steiermark nicht einmal mehr „notwendige Pflege – Stufe 2“, sondern nur noch „gefährliche Pflege – Stufe 1“ ausgeübt werden könnte.

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft spricht sich daher ganz dezidiert gegen diese Möglichkeit einer Unterschreitung aus.

Die Pflegequalität muss durch eine Anhebung des Personalschlüssels derart verbessert werden, dass künftig in der Steiermark „angemessene Pflege – Stufe 3“ bzw. „optimale Pflege – Stufe 4“ gesichert ist.

Diesen Ausführungen zufolge ist Abs 4 leg. cit. ebenfalls ersatzlos zu streichen. Eine weitere Unterschreitung kann nicht toleriert werden.

2. § 2 Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals i.d.vg. Fassung:

Unsere Erfahrung aus direkten Gesprächen mit den Pflegedienstleitungen und Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen von Sprechtagen zeigt, dass 20% Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Abs 1 Z 1 leg. cit. nicht ausreichend ist.

Eine Verbesserung der Pflegequalität (siehe Zielsetzung der Novelle) ist damit nicht zu erreichen. Der prozentuelle Anteil ist von 20% auf 25% zu erhöhen.

Mehrere internationale Studien (zB. Needleman, Aiken) haben gezeigt, dass Strukturqualität und PatientInnensicherheit wesentlich durch eine adäquate Personalausstattung beeinflusst werden kann und der Einsatz von höher qualifiziertem Personal das Mortalitätsrisiko vermindern kann.

In Abs 1 Z 2 leg. cit. ist der Terminus „oder“ zu streichen. Es muss sichergestellt werden, dass sich die angeführten 65% aus allen genannten Berufsgruppen zusammensetzen. Für die Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung Altenarbeit oder Behindertenarbeit sind aufgrund deren Fachkompetenzen zumindest 10% vorzusehen.

Zusätzlich ergeht die Anregung, dass in die taxative Aufzählung der Berufsgruppen in Abs 1 Z 2 leg. cit. die Berufsgruppe der **Pflegefachassistenten** aufgenommen wird.

In Abs 1 Z 3 leg. cit. ist die Definition, dass als sonstiges Personal gilt, wenn die Person „**seit mindestens 5 Jahren als sonstiges Personal tätig**“ ist, zu unbestimmt. Es wird daher empfohlen, nachstehend an eben zitierte Textpassage die Wortfolge „**mit einer entsprechenden einschlägigen Ausbildung**“ einzufügen.

Es besteht die Befürchtung, dass dieser Passus in der Praxis zu weit ausgelegt werden könnte und demzufolge auch Personen ohne Ausbildung oder Qualifikation als sonstiges Personal für Pflege und Betreuung verwendet werden.

Bei einer Erhöhung wie in Abs 1 Z 1 leg. cit. gefordert, muss eine Senkung des sonstigen Personals von 15% auf 10% in Abs 1 Z 3 leg. cit. berücksichtigt werden.

Daher muss abschließend mit Nachdruck betont werden, dass sich die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft dezidiert gegen diesen Entwurf ausspricht, da dadurch die Pflegequalität in der Steiermark massiv sinken würde und die Patientensicherheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Dr.ⁱⁿ Michaela Wlattnig

PatientInnen- und Pflegeombudsfrau